

Bericht

Gebarung der Land-Invest Teil 3

September 2026



LAND
SALZBURG

LRH

LANDESRECHNUNGSHOF

Impressum

Auskunft: Salzburger Landesrechnungshof
Nonnbergstiege 2, 5020 Salzburg
Postfach 527, 5010 Salzburg
Telefon: +43 662 8042-3500
Fax: +43 662 8042-3880
E-Mail: landesrechnungshof@salzburg.gv.at
Internet: www.lrh-salzburg.at

Medieninhaber: Land Salzburg
Herausgeber: Salzburger Landesrechnungshof
Vertreten durch Direktor Mag. Ludwig F. Hillinger

Redaktion: Salzburger Landesrechnungshof
Deckblatt: Landes-Medienzentrum

Herausgegeben: Salzburg, September 2026
Zahl: 003-3/273/6-2026

Druck: Hausdruckerei Land Salzburg
Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier



Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“
des Österreichischen Umweltzeichens, Druckerei
Land Salzburg UW-Nr. 1271

Salzburger Landesrechnungshof

Bericht

Gebahrung der Land-Invest Teil 3

September 2026

003-3/273/4/6-2026

Kurzfassung

Aufgrund der Kürze des Berichtes entfällt die Kurzfassung.

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	5
Inhaltsverzeichnis	6
Abkürzungsverzeichnis/Glossar	7
Abbildungsverzeichnis	8
1. Prüfungsgrundlagen	7
1.1 Anlass der Prüfung.....	7
1.2 Gegenstand und Umfang der Prüfung.....	8
1.3 Angewendete Prüfnorm und angestrebte Prüfungssicherheit	9
1.4 Prüfungsziel und Prüfungsmaßstab.....	9
1.5 Zeitlicher Ablauf der Prüfung	9
1.6 Aufbau des Berichtes.....	10
2. Geprüfte Einheit	11
3. Liegenschaftsgeschäfte der SWS im geprüften Zeitraum	12
3.1 Grundstücksverkauf der SWS an die Red Bull GmbH.....	12
3.1.1 Rahmenbedingungen des Kaufvertrages vom 9. Oktober 2018	12
3.1.2 Kaufvertrag vom 9. Oktober 2018.....	14
3.2 Pacht von Grundstücken durch die SWS	15
4. Anhang	18
4.1 Gegenäußerung	18

Abkürzungsverzeichnis/Glossar**A**

Abs	Absatz
-----	--------

G

GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
------	---------------------------------------

L

Land-Invest	Land-Invest Salzburger Baulandsicherungsgesellschaft mbH
LRH	Landesrechnungshof

M

Mio	Millionen
-----	-----------

S

SWS	Stadion Wals-Salzburg GmbH
-----	----------------------------

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht über die vom Kauf betroffenen Grundstücke 13

Abbildung 2: Übersicht über die von der SWS von der Red Bull GmbH gepachteten Flächen 16

1. Prüfungsgrundlagen

1.1 Anlass der Prüfung

- (1) Im Rahmen der Prüfungshandlungen zum Bericht „Gebärung der Land-Invest Teil 2“ führte der Landesrechnungshof (LRH) Erhebungen betreffend die Stadion Wals-Salzburg GmbH (SWS), eine 100-prozentige Tochter der Land-Invest, durch. Dabei stellte er auch die (schriftliche) Frage nach allfälligen Flächenverkäufen der SWS an die Red Bull GmbH. Die Geschäftsführung der SWS hielt dazu mehrfach fest, dass keine Flächen an die Red Bull GmbH verkauft worden wären.

Am 28. Juli 2026 wurde der Bericht „Land Invest Teil 2“ an den Landtag übergeben. Im Zug einer internen Qualitätssicherung kam der LRH am 29. Juli 2026 in Kenntnis eines Kaufvertrages, der zwischen der SWS und der Red Bull GmbH im Jahr 2018 abgeschlossen worden war.

Diese Unstimmigkeit nahm der LRH zum Anlass, die zwischen der SWS und der Red Bull GmbH durchgeführten Grundstückstransaktionen zu erheben und in einem ergänzenden (Kurz-)Bericht darzustellen. Dabei wurden zwei weitere Kaufverträge mit Dritten in die Prüfung miteinbezogen.

- (2) Gemäß § 9 Abs 2 des Landesrechnungshofgesetzes 1993 sind dem LRH jederzeit die verlangten Auskünfte vollständig und richtig zu erteilen.

Der LRH kritisiert, dass die geprüfte Einheit trotz mehrmaligen, auch schriftlichen Befragens der Verpflichtung nach vollständiger und richtiger Beantwortung einer konkret gestellten Frage nicht nachkam. Erst die LRH-interne Qualitätskontrolle brachte das Faktum des Liegenschaftsverkaufes hervor, und veranlasste den LRH zur ergänzenden Prüfung des Sachverhaltes.

Der LRH fordert das Land Salzburg und seine Einrichtungen dringend auf, der Verpflichtung der vollständigen und richtigen Auskunftserteilung gemäß § 9 Abs 2 des Landesrechnungshofgesetzes 1993 zu entsprechen. Nur so ist es dem LRH möglich, die ihm verfassungsrechtlich übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

- (3) *Die Geschäftsführung der Stadion Wals-Salzburg GmbH hielt fest, dass sie die Kritik des LRH selbstverständlich annehme, das Versehen einräumte und den Umstand*

bedauerte, bei der Beantwortung der Fragen des Rechnungshofs, die sich bis auf dieses eine Detail nahezu ausschließlich auf die Gebarung der Land-Invest beziehungsweise SISTEG bezogen hätten, jene die SWS betreffend nicht ausreichend wahrgenommen und dadurch Unannehmlichkeiten bereitet zu haben. Sie hielt weiters fest, dass im Rahmen der Prüfungen durch den LRH keine Informationen bewusst und/oder vorsätzlich vorenthalten worden wären, niemand in die Irre geführt oder durch bewusste Unwahrheit ein Vorteil verschafft und damit auch nicht gelogen worden wäre. Dies zumal es auf Grund der damaligen, ordnungsgemäßen Abwicklung des Grundstücksverkaufs auch keinen Anlass dazu gegeben hätte, etwas vorsätzlich zu verschweigen oder gar zu verheimlichen, was im Aufsichtsrat parteienübergreifend von Vertretern sowohl des Landes als auch der Gemeinde einstimmig befürwortet sowie ordnungsgemäß abgewickelt worden wäre, zahlreichen weiteren involvierten Personen (ua Vertragsserrichter, Gutachter, Mitarbeiter etc) bekannt und aufgrund der wiederholten Behandlung im Aufsichtsrat spätestens nach Einsicht in die diesbezüglichen Aufsichtsratsprotokolle jederzeit offenkundig und somit widerlegbar gewesen wäre.

1.2 Gegenstand und Umfang der Prüfung

- (1) Die KPÖ PLUS erteilte am 21. Dezember 2023 dem LRH den Auftrag zur Gebarungskontrolle der Land-Invest und ihrer Tochtergesellschaften. Der LRH sollte die Maßnahmen der Land-Invest, insbesondere ihre Wirksamkeit zur Mobilisierung von Bauland, prüfen. Darauf zielten sämtliche im Prüfauftrag gestellten Fragen ab, sodass der LRH seine Prüftätigkeit auf die Baulandsicherungsmodelle der Land-Invest konzentrierte. Ihre 100-prozentige Tochter SWS, deren Zweck die Errichtung des Stadions und die Verwertung und kommerzielle Nutzung der Grundstücke, Gebäude und Anlagen war, wurde kurz im Kapitel 3.3 des Berichtes „Gebarung der Land-Invest Teil 1“ dargestellt. Nach der Veröffentlichung des Berichtes am 6. November 2025 teilte die KPÖ mit, dass sich ihre Fragen nicht nur auf Flächenerwerbe der Land-Invest, sondern auch auf Flächenverkäufe der SWS an Red-Bull bezogen hätten.

Zu diesem Zeitpunkt arbeitete der LRH am Bericht „Gebarung der Land-Invest Teil 2“, in dem er Sachverhalte behandelte, die im Rahmen des Berichtes „Gebarung der Land-Invest Teil 1“ erhoben wurden und von Relevanz für die Organisation der Land-Invest waren. Sie waren aber nicht von den Fragen der KPÖ PLUS umfasst. Im Kapitel 6 des Berichtes „Gebarung der Land-Invest Teil 2“ nahm der LRH die ergänzende Behandlung der von der KPÖ PLUS gestellten Fragen zur SWS auf.

Die unrichtige Beantwortung der in diesem Zusammenhang stehenden Frage durch die Geschäftsführung der SWS veranlasste den LRH zur vorliegenden Prüfung, um den Sachverhalt neuerlich zu prüfen und gegebenenfalls richtig zu stellen. Er erhob dafür die Grundstückstransaktionen der SWS zwischen 1998 und 2025. Er prüfte diese mit dem Schwerpunkt auf die mit der Red Bull GmbH abgewickelten Grundstücksgeschäfte in den Jahren 2015 bis 2024. Dieser Zeitraum war der Prüfzeitraum der beiden vorangegangenen Prüfungen. Demzufolge verblieben nur zwei Rechtsgeschäfte im Fokus der Prüfung, nämlich ein Kaufvertrag aus dem Jahr 2018 und ein darauf basierender Pachtvertrag aus dem Jahr 2020.

1.3 Angewendete Prüfnorm und angestrebte Prüfungssicherheit

- (1) Die Prüfung erfolgte in Anlehnung an die Grundsätze der Internationalen Standards for Supreme Audit Institutions.

Die Prüfung zielte auf eine begrenzte Prüfungssicherheit ab. Das bedeutet, dass Aussagen des LRH nur die geprüften und beschriebenen Sachverhalte betreffen. Ein Rückschluss auf andere Sachverhalte ist daher nicht zulässig.

1.4 Prüfungsziel und Prüfungsmaßstab

- (1) Ziel der Prüfung war die Beantwortung der Frage, ob die SWS Grundstücke an die Red Bull GmbH verkauft hatte.

Als Prüfungsmaßstab für seine Beurteilungen zog der LRH die Eintragungen im Grundbuch, die Bilanzen in den Jahresabschlüssen beziehungsweise Wirtschaftsprüfungsberichten der Jahre 1998 bis 2025 und die von der SWS übermittelten Verträge heran.

Der LRH weist darauf hin, dass Prüfungen des LRH ex-post-Betrachtungen sind und sich daher die Analysen bzw Empfehlungen lediglich auf bereits zurückliegende Sachverhalte beziehen.

1.5 Zeitlicher Ablauf der Prüfung

- (1) Am 29. Juli 2026 informierte der LRH die Geschäftsführung der SWS darüber, dass er unverzüglich auf Grund des nicht mitgeteilten Rechtsgeschäftes eine dritte Prüfung der

Land-Invest/SWS durchführen werde. Die Prüfungshandlungen setzte der LRH unmittelbar nach diesem Gespräch bis Ende August 2026.

Die Schlussbesprechung fand am 2. September 2026 statt. Am selben Tag übergab der LRH den Bericht der Geschäftsführung der SWS zur Gegenäußerung.

1.6 Aufbau des Berichtes

- (1) Vom LRH festgestellte Sachverhalte sind mit „(1)“ gekennzeichnet.

Die Bewertungen von Sachverhalten samt allfälligen Anregungen und Empfehlungen sowie Bemängelungen und Beanstandungen sind mit „(2)“ gekennzeichnet. Diese werden durch Schattierung hervorgehoben.

Die zusammengefasste Gegenäußerung der geprüften Einrichtung wird kursiv dargestellt und ist mit „(3)“ kodiert. Die vollständige Gegenäußerung ist dem Bericht als Anlage angeschlossen.

Um den Bericht übersichtlich zu gestalten, wurde das enthaltene Zahlenwerk fallweise gerundet. Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Aus Gründen der Barrierefreiheit wird in diesem Bericht auf Punkte nach Abkürzungen verzichtet. Das gilt auch für wörtliche Zitate.

2. Geprüfte Einheit

- (1) Die SWS war eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie wurde mit Aufsichtsratsbeschluss vom 14. Oktober 1998 als 100-prozentige Tochtergesellschaft der Land-Invest als SWS Stadion Salzburg Wals-Siezenheim, Planungs- und Errichtungsgesellschaft mbH gegründet. Der Gesellschaftsvertrag datierte mit 21. Oktober 1998. Seit 19. Juli 2012 trug die Gesellschaft laut Firmenbuch den Namen SWS-Stadion Wals-Salzburg GmbH.

Laut Firmenbuch oblag der SWS die Planung und Errichtung eines Stadions. Der Gesellschaftsvertrag nannte unter Punkt 1 dritter Teilstrich die Verwertung und kommerzielle Nutzung der Grundstücke, Gebäude und Anlagen als weiteren Unternehmensgegenstand. Sie war damit die Betreiberin und Eigentümerin der Red Bull Arena in Wals-Siezenheim.

Die Geschäftsführung der SWS war die gleiche wie jene der Land-Invest (Näheres zur SWS in „Gebärung der Land-Invest Teil 1, S 26).

3. Liegenschaftsgeschäfte der SWS im geprüften Zeitraum

- (1) Der LRH erhob aus den von der geprüften Stelle übermittelten Unterlagen, dem Grundbuch und den Anlagespiegeln der Wirtschaftsprüfungsberichte und Jahresabschlüsse der Jahre 1998 bis 2025 die Grundstückstransaktionen der SWS.

Laut den Angaben der SWS schloss diese zwischen 1998 und 2024 folgende Verträge ab:

- sechs Kaufverträge und ein Nachtrag zu einem Kaufvertrag (in fünf Verträgen trat die SWS als Käuferin auf, in einem als Verkäuferin),
- drei Pachtverträge und ein Nachtrag,
- fünf Baurechtsverträge mit einer Zusatzvereinbarung und vier Nachträgen,
- ein Abtretungsvertrag des Baurechtes und einen Nachtrag dazu,
- ein Bestandvertrag,
- 59 Mietverträge mit acht Nachträgen, drei Untermietverträge, eine Nebenvereinbarung und eine Auflösung,
- sechs Vereinbarungen beziehungsweise Vereinbarungsverlängerungen,
- ein Betreibervertrag,
- ein Superädifikatsvertrag,
- und weitere Vereinbarungen zur Parkplatznutzung bei diversen Veranstaltungen sowie ein Naming-Right-Vertrag.

Die Vertragspartnerinnen und Vertragspartner der SWS waren Privatpersonen, private Unternehmen und Gebietskörperschaften.

3.1 Grundstücksverkauf der SWS an die Red Bull GmbH

3.1.1 Rahmenbedingungen des Kaufvertrages vom 9. Oktober 2018

- (1) Im Protokoll zur 78. Aufsichtsratssitzung der SWS am 25. September 2017 berichtete die Geschäftsführung der SWS dem Aufsichtsrat über die geplante Erweiterung des Red Bull Media House mittels Zubau an der Ostseite des Stadions. Dazu benötigte die Red Bull GmbH Flächen, die unter anderem im Eigentum der SWS standen. Der Aufsichtsrat signalisierte seine Zustimmung per Umlaufbeschluss bei Vorliegen aller notwendigen

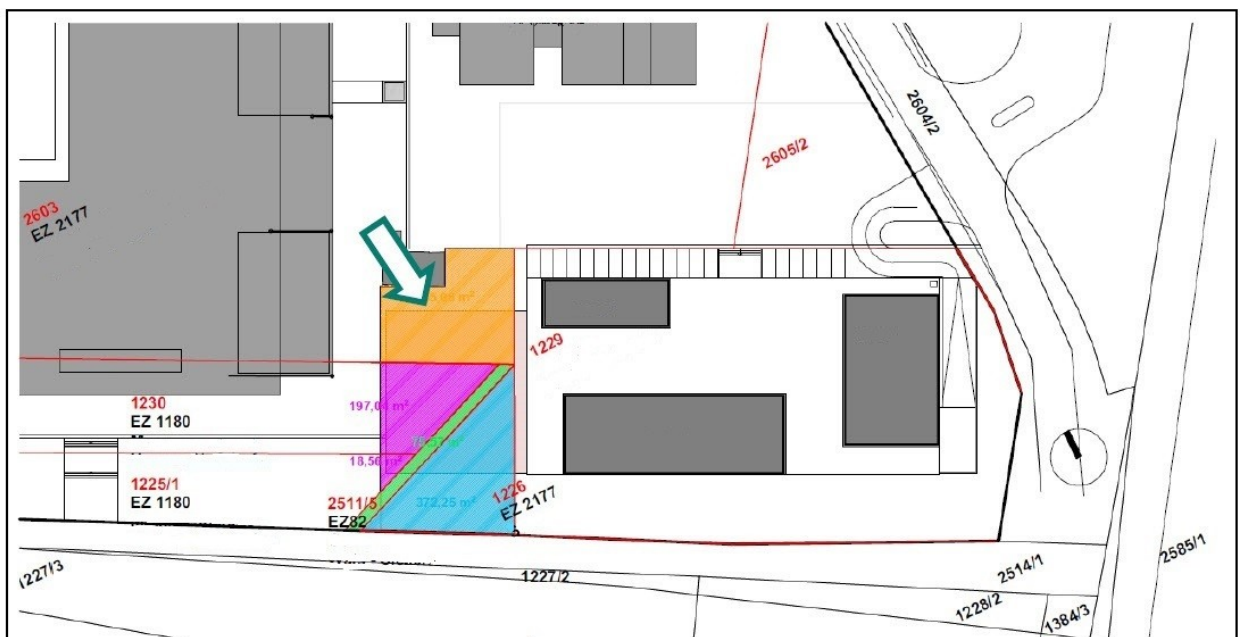
Informationen, da dieses Grundstück wegen der Lage und der Rahmenbedingungen (Zufahrt, Parkplatz, Stadionbetrieb, Einschränkungen) laut der Geschäftsführung der SWS nur sehr schwer einer anderen Nutzung zugeführt hätte werden können. Weiters wurde die Sicherung von Arbeitsplätzen ins Treffen geführt.

In der 79. Aufsichtsratssitzung am 23. November 2017 berichtete die Geschäftsführung unter anderem von der Beauftragung eines Schätzgutachtens. Dieses sollte auch die weiteren vom Kauf betroffenen Grundstücke einer Privatperson und der Gemeinde Wals-Siezenheim umfassen und bewerten. Die Privatperson wäre laut ergänzender Tischvorlage „(...) in alle relevanten Prozesse seitens der SWS eingebunden. (...)“

In der 80. Aufsichtsratssitzung vom 27. März 2018 bedankte sich die Geschäftsführung beim Aufsichtsrat für seine Zustimmung zum Verkauf und berichtete über den weiteren Fortgang des Verfahrens mit der neuen Parzellierung und der Abstimmung über Dienstbarkeitsregelungen mit dem Käufer.

In der folgenden Abbildung werden die vom Kauf betroffenen Flächen in Farbe dargestellt. Sowohl die orange als auch die hellblaue Fläche war im Eigentum der SWS. Die grüne Fläche war im Eigentum der Gemeinde Wals-Siezenheim. Die magentafarbene Fläche stand im Eigentum einer Privatperson.

Abbildung 1: Übersicht über die vom Kauf betroffenen Grundstücke



Quelle: SWS; Bearbeitung durch LRH

In den genannten Aufsichtsratssitzungen berichtete die Geschäftsführung auch über einen schweren Hagelschaden, der vermutlich im Spätsommer 2017 eingetreten war. 80 % des Dachs (ca 18.000 m²) wären davon betroffen gewesen. Die Versicherungsgesellschaft hätte eine hundertprozentige Kostenübernahme des erlittenen Schadens zugesagt. Dieser belief sich auf rund 1,5 Mio Euro. Die notwendigen Sanierungsmaßnahmen wurden beauftragt. Die SWS prüfte im Rahmen der Sanierung des Hagelschadens eine Verbesserung der Dachkonstruktion. In Betracht gezogen wurden die Erneuerung der Unterkonstruktion des Dachs und die verbesserte Montage der Dachpanelle, da bisher im laufenden Betrieb Spannungsschäden aufgetreten waren. Zur Finanzierung der dadurch anfallenden Kosten in der Höhe von insgesamt ca 3,3 Mio Euro dienten die Einsparungen bei der Adaptierung der Flutlichtanlage und die zusätzlichen Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf an die Red Bull GmbH.

Weiters wurde im 81. Aufsichtsratsprotokoll darüber berichtet, dass die zum Verkauf stehenden Flächen auf Grund ihrer komplexen Nutzungssituation abgeändert worden wären. Darüber hinaus ergab sich eine neue Situation aus der Tatsache, dass eine Privatperson an die Red Bull GmbH eine Wegfläche verkaufte, die die SWS bis zu diesem Zeitpunkt von dieser Privatperson gepachtet hatte. Daher war der Abschluss eines Pachtvertrages zwischen der SWS und der Red Bull GmbH notwendig.

3.1.2 Kaufvertrag vom 9. Oktober 2018

- (1) Mit Kaufvertrag vom 9. Oktober 2018 verkaufte die SWS eine Fläche im Ausmaß von 733 m² um 344.510,00 Euro (470,00 Euro pro m²) an die Red Bull GmbH.

Für die Ermittlung des Verkaufspreises hatte die Geschäftsführung der SWS gerichtlich beeidete Sachverständige für Immobilien beauftragt, die mit Gutachten vom 12. Dezember 2017 den Betrag von 470,00 Euro pro m² festgestellt hatten. Dieser Wert wurde im selben Gutachten auch für die weiteren vom Kauf betroffenen Flächen der Privatperson und der Gemeinde Wals-Siezenheim festgestellt. Eine Abgeltung der Körperschaftsteuer für den Gewinn aus dem Verkauf wurde in der Preisfindung und im Vertrag nicht berücksichtigt.

Alle drei Verträge beinhalteten die aufschiebende Bedingung, dass sie nur rechtskräftig werden würden, wenn alle drei Geschäfte zustande kämen.

Die Red Bull GmbH unterzeichnete alle drei Verträge am selben Tag. Die Gemeinde Wals Siezenheim und die SWS übernahmen den von den Sachverständigen festgestellten Quadratmeterpreis in der Höhe von 470,00 Euro. Die Privatperson veräußerte ihre Fläche zu einem Quadratmeterpreis von 1.106,50 Euro.

- (2) Der LRH stellte fest, dass die SWS eine Fläche auf Basis eines im Jahr 2017 erstellten Gutachtens verkaufte, ohne den dort festgestellten Quadratmeterpreis einer Wertanpassung zuzuführen.

Weiters beauftragte die Geschäftsführung der SWS die Sachverständigen, auch das Grundstück der Privatperson zu begutachten.

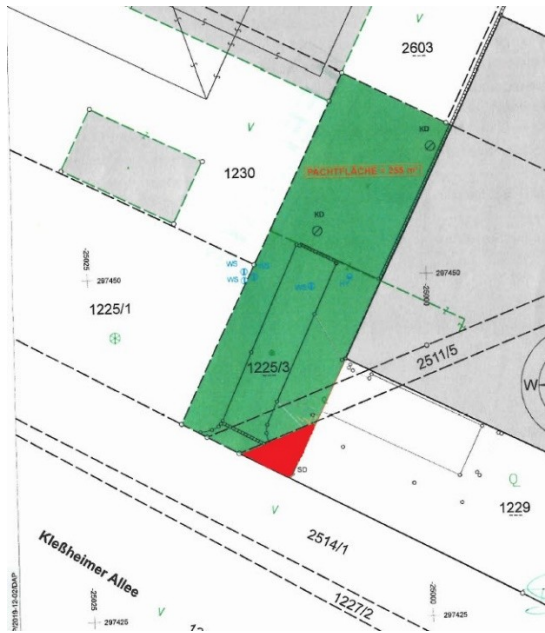
Der LRH stellte darüber hinaus fest, dass die Privatperson ihr Grundstück zu einem mehr als doppelt so hohen Quadratmeterpreis an die Red Bull GmbH verkaufte als die SWS und die Gemeinde Wals-Siezenheim.

Der LRH stellte weiters fest, dass die Nichtberücksichtigung der Körperschaftssteuer im Vertrag Aussagen von Mitgliedern der Salzburger Landesregierung widersprach, die die Berücksichtigung von Ertragsteuern bei Immobilientransaktionen als üblich beurteilten.

3.2 Pacht von Grundstücken durch die SWS

- (1) Entsprechend dem Kaufvertrag vom 9. Oktober 2018 wurde der Pachtvertrag am 4. März 2020 abgeschlossen. Mit diesem pachtete die SWS 255 m² von der Red Bull GmbH zum wertgesicherten Quadratmeterpreis in der Höhe von 3,50 Euro jährlich (Pachtzins gesamt 892,50 Euro). Dabei handelte es sich zum einen um jene Fläche, die die Red Bull GmbH von der Privatperson gekauft hatte. Die SWS war zu diesem Zeitpunkt bereits Pächterin dieser Fläche (in der Abbildung 2 grün hinterlegt). Zum anderen pachtete die SWS auch ein kleines Eck, das sie mit Kaufvertrag vom 9. Oktober 2018 an die Red Bull GmbH verkauft hatte (in der Abbildung 2 rot hinterlegt).

Abbildung 2: Übersicht über die von der SWS von der Red Bull GmbH gepachteten Flächen



Quelle: Pachtvertrag vom 12. September 2020

Zur Pachthöhe und Pachtdauer wurde im 81. Aufsichtsratsprotokoll vom 6. Juni 2018 durch die Geschäftsführung festgehalten, dass sich diese „(...) an den bisherigen Konditionen orientieren. Demnach wird der bisherige indexierte Pachtzins übernommen und die Pachtdauer auf die ursprünglich 99 Jahre abzüglich der Dauer seit der ersten Pachtvertragsunterzeichnung im Jahr 2000 festgelegt. Somit wird der zum Kaufvorvertrag und Kaufvertrag noch neu zu erstellende Pachtvertrag zeitgleich mit allen übrigen Pachtverträgen auslaufen. (...)“

- (2) Der LRH wertet die Tatsache, dass die Geschäftsführung der SWS im Zuge der Erhebungen den oben dargestellten Kaufvertrag und Pachtvertrag nicht mitteilte, als groben Verstoß gegen das Landesrechnungshofgesetz 1993. Nur mit vollständigen Informationen kann der LRH die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben erfüllen. Durch mangelhafte Information wird diese verunmöglicht.
- (3) Die geprüfte Stelle verwies auf die Gegenäußerung zu Punkt 1.1 und hielt ergänzend fest, dass der erwähnte Pachtvertrag keinen Verkauf im Sinne der Fragestellung des Rechnungshofs dargestellt hätte und demnach auch nicht anzuführen gewesen wäre.

Die Geschäftsführung bedauerte erneut das gegenständliche Versehen, wies aber zugleich den Vorwurf des groben Verstoßes im Sinne einer absichtlichen Vorenthaltung relevanter Informationen deshalb entschieden zurück, da es aufgrund der erwähnten Rahmbedingungen keine Veranlassung für ein wissentliches Verschweigen dieses Grundstücksverkaufes gegeben hätte.

Der Direktor des Landesrechnungshofes:

Mag. Ludwig F. Hillinger e.h.

4. Anhang

4.1 Gegenäußerung

Landesrechnungshof Salzburg
Herrn Direktor
Mag. Ludwig F. Hillinger
Nonnbergstiege 2
5010 Salzburg

Salzburg, am 10. September 2026

**LRH; Sonderprüfung „Gebahrung der Land-Invest Teil 3“; Stellungnahme
Bezug: 003-3/237/7/2-2026**

Sehr geehrter Herr Direktor!

Zu den Feststellungen des Landesrechnungshofes zur Sonderprüfung „Gebahrung der Land-Invest Teil 3“ darf wie folgt Stellung genommen werden:

Zu Punkt 1.1 - Anlass der Prüfung

Die Geschäftsführung der Stadion Wals-Salzburg GmbH nimmt diese Kritik selbstverständlich an, räumt das Versehen ein und bedauert den Umstand, bei der Beantwortung der Fragen des Rechnungshofes, die sich bis auf dieses eine Detail nahezu ausschließlich auf die Gebahrung der Land-Invest beziehungsweise SISTEG bezogen, jene die SWS betreffend nicht ausreichend wahrgenommen und dadurch Unannehmlichkeiten bereitet zu haben.

Sie stellt aber auch klar, dass im Rahmen der Prüfungen durch den Landesrechnungshof keine Informationen bewusst und/oder vorsätzlich vorenthalten wurden, niemand in die Irre geführt oder durch bewusste Unwahrheit ein Vorteil verschafft und damit auch nicht gelogen wurde. Dies zumal es auf Grund der damaligen, ordnungsgemäßen Abwicklung des Grundstücksverkaufs auch keinen Anlass dazu gab, etwas vorsätzlich zu verschweigen oder gar zu verheimlichen, was im Aufsichtsrat parteienübergreifend von Vertretern sowohl des Landes als auch der Gemeinde einstimmig befürwortet sowie ordnungsgemäß abgewickelt wurde, zahlreichen weiteren involvierten Personen (u.a. Vertragserrichter, Gutachter, Mitarbeiter etc.) bekannt war und aufgrund der wiederholten Behandlung im Aufsichtsrat spätestens nach Einsicht in die diesbezüglichen Aufsichtsratsprotokolle jederzeit offenkundig und somit widerlegbar gewesen wäre.

Zu Punkt 3.2 - Pacht von Grundstück SWS

Die Land-Invest darf diesbezüglich auf die Gegenäußerung zu Punkt 1.1 verweisen und hält ergänzenden fest, dass der erwähnte Pachtvertrag keinen Verkauf im Sinne der Fragestellung des Rechnungshofs darstellt und demnach auch nicht anzuführen war.

Die Geschäftsführung bedauert erneut das gegenständliche Versehen, weist aber zugleich den Vorwurf des groben Verstoßes im Sinne einer absichtlichen Vorenthaltung relevanter Informationen deshalb entschieden zurück, da es aufgrund der erwähnten Rahmbedingungen keine Veranlassung für ein wissentliches Verschweigen dieses Grundstücksverkaufes gegeben hat.

Mit freundlichen Grüßen



Ing. Mag. Thomas Smogawetz



LAND
SALZBURG



L R H

LANDESRECHNUNGSHOF

